

II-7671 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den  
 Stubenring 1  
 Telefon (0222) 75 00  
 Telex 111145 oder 111780

Zl. 68.000/6-L/89

3529/AB  
 1989-06-05  
 zu 35671J

B e a n t w o r t u n g

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten PROBST,  
 Dkfm. BAUER an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
 betreffend Nichteinhaltung des Arbeitszeitgesetzes  
 durch verstaatlichte Betriebe (Nr. 3567/J)

Die anfragenden Abgeordneten richten an mich folgende Fragen:

1. Wieviele Anzeigen wurden in den letzten zehn Jahren durch das Arbeitsinspektorat Leoben wegen Verletzung von Arbeitszeitvorschriften gegen Betriebe der verstaatlichten Industrie erstattet (aufgegliedert nach Betrieben und Jahren)?
2. Wieviele davon führten zur Verhängung von Verwaltungsstrafen und in welcher Höhe?
3. Wieviele Anzeigen führten zu keiner Bestrafung und aus welchen Gründen?
4. Sind im Bundesministerium für Arbeit und Soziales Übertretungen der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes durch verstaatlichte Betriebe bekannt, die nicht zur Anzeige gebracht wurden?
5. Entsprechen insbesondere auch Meldungen den Tatsachen, daß verstaatlichten Betrieben eine Frist zur Abstellung gesetzwidriger Zustände eingeräumt wurde und Anzeigen bis dahin "zurückgestellt" wurden und zwar obwohl die gesetzwidrigen Zustände bereits lange Jahre bekannt waren?

- 2 -

6. Bei positiver Beantwortung der Fragen 4 und 5:

- a) Um welche Betriebe handelt es sich?
- b) Um welche Gesetzesverletzungen handelt es sich?
- c) Welche Fristen wurden eingeräumt und wurden diese verlängert?
- d) Wie weit wurde die gewählte Vorgangsweise mit den jeweiligen Betriebsräten abgestimmt?
- e) Wie wird die Vorgangsweise jeweils im Einzelfall gerechtfertigt?

7. Wie wird in Zukunft gewährleistet werden, daß solche gravierenden und systematischen Verstöße gegen Arbeitszeitvorschriften durch verstaatlichte Betriebe in Zukunft umgehend beseitigt und entsprechend geahndet werden?

Vor Beantwortung der Fragen im einzelnen scheint es mir zweckmäßig zu sein, die Rechtslage in bezug auf die Erstattung von Strafanzeigen durch die Arbeitsinspektorate ausführlich darzustellen:

Gemäß § 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl.Nr. 143, hat der Arbeitsinspektor, stellt er die Übertretung einer dem Schutz der Arbeitnehmer dienenden Vorschrift fest, den Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten aufzufordern, unverzüglich den den geltenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Diese Aufforderung hat das Arbeitsinspektorat schriftlich vorzunehmen, wenn sie wesentliche oder eine größere Zahl von Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer betrifft. Wird der Aufforderung nicht entsprochen, so hat das Ar-

- 3 -

beitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten, sofern die Anzeige nicht bereits anlässlich der Feststellung der Übertretung erstattet wurde, wobei mit der Anzeige auch ein Strafausmaß beantragt werden kann.

Mit der (schriftlichen oder mündlichen) Aufforderung nach § 6 ArbIG 1974 wird dem Arbeitgeber aufgetragen, unverzüglich, d.h. ohne unnötigen Aufschub, den der Rechtslage entsprechenden Zustand herzustellen.

In der Aufforderung wird üblicherweise eine Frist – auch die in der Arbeitsinspektion in Verwendung stehenden Formulare sehen eine solche vor – genannt, bis zu deren Ende spätestens der Arbeitgeber dem Arbeitsinspektorat die Durchführung der geforderten Maßnahmen zu melden hat. Das Gesetz sieht zwar eine solche Frist nicht ausdrücklich vor, aus seiner Formulierung, es sei erst Anzeige zu erstatten, wenn "der Aufforderung nicht entsprochen" wurde, ergibt sich jedoch eindeutig, daß der Gesetzgeber die Einräumung einer Frist voraussetzt. Ziel der Aufforderung ist es, den Arbeitgeber dazu anzuhalten, jenen Zustand, der der Rechtslage entspricht und den er herzustellen hat, herbeizuführen. Die Fristsetzung durch die Arbeitsinspektion eröffnet dem Arbeitgeber, sofern nicht wegen besonders gravierender Übertretungen bereits bei Feststellung der Übertretung Strafanzeige erstattet wurde, die Möglichkeit, durch die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes während der Frist einer Bestrafung zu entgehen.

Nach dem Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. Mai 1975, Zl. 60.010/1-L/1975, haben die Arbeitsinspektorate im Fall der Nichtmeldung den Arbeitgeber schriftlich unter Festsetzung einer weiteren Frist an seine Erfüllungsfrist zu erinnern. Nach Ablauf dieser zusätzlichen Frist soll ehestens – entsprechend den dienstlichen Möglichkeiten – eine Erhebung im Betrieb des säumigen Arbeitgebers vorgenommen werden. Mit einer

Anzeige ist dann vorzugehen, wenn nicht besondere Entschuldigungsgründe für die Nichterfüllung oder nur teilweise Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen vorgebracht werden können.

Auch die Erstreckung der vom Arbeitsinspektorat gewährten Frist kann bei Vorliegen wichtiger Gründe erfolgen. Voraussetzung dafür muß freilich sein, daß sich aus dem Verhalten des Arbeitgebers ersehen läßt, dieser habe durch die Einleitung oder Setzung bestimmter, von außen erkennbarer und dem Schutzzweck genügender Handlungen bereits mit der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes begonnen. Die Gründe, die eine zeitgerechte Verwirklichung der Aufforderung verzögern können, müssen überdies auch solche sein, die nicht ausschließlich vom Arbeitgeber zu verantworten sind.

Das Gesetz bezeichnet nicht näher, bei Vorliegen welcher Voraussetzungen sofort mit einer Anzeige vorzugehen ist. Das ist an sich auch nicht notwendig, da jede Nichteinhaltung einer Arbeitnehmerschutzvorschrift die für sie bestehende Strafsanktion auslösen kann. Es stellt sich daher nicht die Frage, wann das Arbeitsinspektorat die Anzeige zu erstatten hat, sondern wann es mit einer Anzeige zuwarten und sich vorläufig mit einer bloßen Aufforderung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes begnügen kann. Auch dafür enthält das Gesetz keine konkreten Anhaltpunkte.

Das Arbeitsinspektorat muß demnach immer auf Grund des jeweiligen Einzelfalles im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens prüfen, welche Vorgangsweise geboten erscheint. Mit einer Anzeige wird das Arbeitsinspektorat jedenfalls dann vorzugehen haben, wenn erkennbar ist, daß sein Versuch, durch Beratung und Aufklärung Abhilfe zu schaffen, nicht zum Ziel, d.h. zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, führen wird. Gleiches gilt, wenn der Arbeitgeber wegen Verletzung derselben Arbeitnehmerschutzvorschriften in engerem zeitlichen Zusammenhang bereits erfolglos abge-

- 5 -

mahnt, angezeigt oder bestraft wurde. Aber auch die Art und der Umfang der festgestellten Mißstände sowie die hiedurch für die Arbeitnehmer drohende Gefahr sind dabei zu berücksichtigen, was bedeutet, daß bei potentiell folgenschweren Übertretungen grundsätzlich mit sofortiger Anzeige vorzugehen sein wird.

Wurde ein Strafverfahren von der Arbeitsinspektion beantragt, so kommt ihr darin Parteistellung zu. Sie hat das Recht, ein bestimmtes Strafausmaß zu beantragen, Beweisanträge zu stellen, im Lauf des Verfahrens das ursprünglich beantragte Strafausmaß zu erhöhen oder zu verringern, das Absehen von der Strafe oder sogar die Einstellung des Strafverfahrens zu beantragen bzw. - vor Einleitung des Verfahrens - den Strafantrag wieder zurückzuziehen. Wird den Anträgen bzw. Stellungnahmen des Arbeitsinspektorate im Verwaltungsstrafverfahren nicht entsprochen, so steht ihr gemäß § 9 ArbIG 1974 das Recht der Berufung zu.

Aus dem Gesagten folgt, daß das Arbeitsinspektionsgesetz 1974 die Erstattung von Strafanzeigen und damit die Durchführung eines Strafverfahrens dem Ermessen der Arbeitsinspektorate anheimstellt, die von diesem Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch zu machen haben.

Das System des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 überträgt es daher der Arbeitsinspektion, bei Feststellung von Übertretungen darüber zu entscheiden, ob mit sofortiger Strafanzeige vorzugehen ist oder zugewartet werden kann, also zunächst mit einer Aufforderung an den Arbeitgeber, den gesetzmäßigen Zustand binnen einer bestimmten Frist herzustellen, das Auslangen gefunden werden kann; wird eine solche Frist eingeräumt, dann kann vor Ablauf dieser Frist der Arbeitgeber verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Dieser Systematik entspricht auch die Konstruktion der Arbeitsinspektion als Partei im Verwaltungsstrafverfahren und die Verpflichtung der Strafbehörden nach § 8 ArbIG 1974, das Arbeitsinspektorat an Verwaltungsstrafverfahren

- 6 -

auch dann zu beteiligen, wenn diese Verfahren auf Grund einer nicht vom Arbeitsinspektorat erstatteten Anzeige eingeleitet wurden, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auch in diesen Fällen steht dem Arbeitsinspektorat das Recht der Berufung nach § 9 ArbIG 1974 zu, wenn der Bescheid dem vom Arbeitsinspektorat gestellten Antrag oder der abgegebenen Stellungnahme nicht entspricht.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage nehme ich Stellung wie folgt:

(Zu Frage 1:)

Seit dem Jahr 1981 (die Zahlen der Jahre 1979 und 1980 sind mangels vorhandener Unterlagen nicht mehr eruierbar) wurden durch das Arbeitsinspektorat Leoben wegen Verletzung von Arbeitszeitvorschriften gegen Betriebe der verstaatlichten Industrie insgesamt 18 Strafanzeigen erstattet, wobei ein Strafausmaß von insgesamt rd. 2,7 Mio. S beantragt wurde.

Im Jahr 1987 wurden zwei Strafanzeigen, im Jahr 1988 zwölf Strafanzeigen und im Jahr 1989 bisher vier Strafanzeigen erstattet. Von diesen Anzeigen waren insgesamt elf Betriebe der verstaatlichten Industrie betroffen, darunter auch die in der Präambel der Anfrage namentlich genannten Betriebe. Mit diesen Strafanzeigen wurden rd. 1 200 Übertretungen arbeitsrechtlicher Vorschriften zur Anzeige gebracht.

Eine darüber hinausgehende weitere Aufgliederung nach Betrieben kann ich auf Grund meiner Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) nicht machen.

Das Arbeitsinspektorat Leoben hat mir als Begründung, warum nur zwei Strafanzeigen vor dem Jahr 1988 erfolgten, folgendes berichtet:

- 7 -

In den im 12. Aufsichtsbezirk gelegenen Betrieben der verstaatlichten Industrie wurden infolge der Auswirkungen des Ölschocks 1974 in den letzten zehn Jahren zunächst nur wenige Überstunden geleistet. Gemäß den Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes wurden auch zahlreiche Anträge auf Kurzarbeitsbeihilfen bei der Arbeitsmarktverwaltung gestellt. Dazu kam auch eine Reihe von Schulungen, die von der Arbeitsmarktverwaltung gefördert wurden. Grundsätzlich bestand jedoch ein permanentes Überangebot an Arbeitskräften im Verhältnis zur vorhandenen Arbeit, welches langsam auf Grund von Sonderruhebestimmungen, aber auch in Form von Kündigungen abgebaut bzw. reduziert wurde. In der Folge kam es jedoch zu einem unerwarteten Konjunkturaufschwung, der schließlich zu erhöhten Arbeitsleistungen bei den Arbeitnehmern führte.

Dies führte zu verstärkter Kontrolltätigkeit in bezug auf die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes durch das Arbeitsinspektorat Leoben bzw. zu einer auf Grund konkreter Hinweise der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark durchgeföhrten Schwerpunktaktion im Sommer 1988 betreffend die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes in den Betrieben der verstaatlichten Industrie.

(Zu Frage 2:)

Zwei dieser Anzeigen, und zwar jene, die im Jahr 1987 erstattet wurden, führten zur Verhängung von Verwaltungsstrafen (9.000 S und 2.600 S).

(Zu Frage 3:)

Die Strafverfahren auf Grund der in den Jahren 1988 und 1989 erstatteten Strafanzeigen sind derzeit noch bei den Strafbehörden erster Instanz anhängig. In allen diesen Fällen wurde das Strafverfahren bereits eingeleitet bzw. das Arbeitsinspektorat bereits zur Stellungnahme aufgefordert, sodaß in Kürze mit dem Abschluß der Strafverfahren in erster Instanz zu rechnen sein dürfte.

(Zu Frage 4:)

In bezug auf den Betrieb der VOEST Alpine GesmbH. in Donawitz sind dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Übertretungen der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes bekannt, die nicht zur Anzeige gebracht wurden.

(Zu Frage 5:)

Es entspricht den Tatsachen, daß diesem Betrieb eine Frist zur Abstellung gesetzwidriger Zustände eingeräumt und von der Erstattung einer Strafanzeige Abstand genommen wurde. Es entspricht auf Grund der mir vorliegenden Unterlagen nicht den Tatsachen, daß die gesetzwidrigen Zustände bereits lange Jahre bekannt waren.

Ich kann jedoch nicht ausschließen, daß von Betrieben Übertretungen gesetzt wurden, die vom Arbeitsinspektorat nicht festgestellt worden waren. Auf Grund der bestehenden Personalsituation - so stehen im gesamten Bundesgebiet nur rund 270 Inspektionsorgane zur Verfügung, davon dem Arbeitsinspektorat Leoben zwölf Arbeitsinspektoren für insgesamt 8000 Betriebe und auswärtige Arbeitsstellen - ist die Arbeitsinspektion nicht in der Lage, Kontrollen in dem Umfang und in der Intensität vorzunehmen, wie sie für die vollständige Erfassung aller Übertretungen erforderlich wären.

Da gerade die Kontrolle der Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Arbeitnehmerschutzzvorschriften besonders zeitaufwendig - vor allem in Großbetrieben - ist, werden bei Fehlen konkreter Hinweise grundsätzlich zunächst nur stichprobenartige Überprüfungen und nur dann, wenn dabei Übertretungen festgestellt werden, umfangreichere Erhebungen vorgenommen. Im Rahmen der Inspektionen werden auch die Organe der Betriebsvertretungen befragt, ob ihnen Übertretungen von Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bzw. des Arbeitsruhegesetzes zur Kenntnis gelangt sind. Werden im Rahmen dieser Vorgangsweise (stichprobenartige Kontrollen und Befragung der Organe der Betriebsvertretung) keine Übertretungen festge-

- 9 -

stellt, muß infolge des Personalmangels von eingehenderen und umfassenden Arbeitszeitkontrollen Abstand genommen werden.

Im Rahmen der Schwerpunktaktion im Sommer 1988 wurde das Arbeitsinspektorat Leoben vom Zentral-Arbeitsinspektorat angewiesen, die Erhebungen in allen einer Prüfung unterzogenen Betrieben abzuschließen und festgestellte Übertretungen - sofern nicht bereits Anzeige erstattet wurde - zunächst noch nicht zur Anzeige zu bringen, weil Bundesminister Alfred DALLINGER zuvor umfassend informiert werden wollte.

Der Umstand, daß Anzeigen nicht unmittelbar nach Feststellung der Übertretungen, sondern erst nach Abschluß aller Erhebungen und nach Information des Herrn Bundesministers im November und Dezember 1988 erstattet wurden, führte offensichtlich zu den Zeitungsmeldungen, die Anzeigen seien ausnahmslos unterdrückt worden, und zwar mit Wissen und Deckung des Sozialministeriums.

Nach Abschluß aller Erhebungen und Information meines Amtsvorgängers entschied dieser, daß einem Betrieb der verstaatlichten Industrie wegen der besonderen Bedeutung des Gelingens eines neuen Verfahrens eine Frist zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes einzuräumen und in den anderen Fällen mit Strafanzeige vorzugehen sei. Das Arbeitsinspektorat Leoben wurde vom Zentral-Arbeitsinspektorat daher angewiesen, nunmehr die restlichen Strafanzeigen gegen die Verantwortlichen der Unternehmen zu erstatten. In dieser Weisung wurde irrtümlich übersehen, den Bereich dieses neuen Verfahrens entsprechend der Gewährung einer Frist bis Ende März 1989 auszuklammern.

Das Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk in Leoben erstattete daher auch in bezug auf diese Übertretungen zunächst Strafanzeige an die Bezirkshauptmannschaft Leoben, zog diesen Strafantrag jedoch noch vor Einleitung des Strafverfahrens durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach zunächst telefonischer, dann schriftlicher Richtigstellung der Weisung wieder zurück.

- 10 -

In diesem Zusammenhang muß auch klargestellt werden, daß sich die Fristgewährung lediglich auf das neue Verfahren bezog, nicht jedoch auf die anderen im Rahmen der Schwerpunktaktion festgestellten Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes. Lediglich für den Bereich dieses Verfahrens wurde das Arbeitsinspektorat Leoben angewiesen, von der Anzeigenerstattung Abstand zu nehmen.

(Zu Frage 6:)

Die Beantwortung dieser Fragen im einzelnen würde zwar grundsätzlich der Amtsverschwiegenheit unterliegen, doch sind diese Tatsachen im Hinblick auf detaillierte Zeitungsmeldungen nicht mehr als geheim anzusehen bzw. ist ein schutzwürdiges Interesse an deren Geheimhaltung nicht mehr gegeben.

- a) Wie bereits zu Frage 4 ausgeführt, handelt es sich um den Betrieb der VOEST Alpine GesmbH. in Donawitz.
- b) Es handelt sich um Übertretungen im Zusammenhang mit dem KVA-Verfahren, die im wesentlichen auf einen nicht gesetzeskonformen Schichtplan zurückzuführen waren. Dieser Schichtplan sah für die vollkontinuierlichen Produktionsbetriebe für den Sonntag gesetzwidrig eine Schichtdauer von zwölf Stunden vor, wodurch den Arbeitnehmern im vierwöchigen Durchrechnungszeitraum zwei freie Sonntage zur Verfügung standen, während bei Acht-Stunden-Schichten im vierwöchigen Durchrechnungszeitraum nur ein freier Sonntag möglich gewesen wäre, weshalb von Seiten der Arbeitnehmervertreter großes Interesse an der Beibehaltung dieser Regelung bestand. Ausdrücklich festgehalten sei, daß die Zwölf-Stunden-Schichten nur für die Sonntage vorgesehen waren, der Schichtplan eine durchschnittliche Wochenstundenanzahl von 42 Stunden vorsah, die jedoch entsprechend einer Betriebsvereinbarung durch Freischichten auf 38,5 Wochenstunden ausgeglichen wurde. Auch im Angestelltenbereich wurden Arbeitszeitüberschreitungen festgestellt, die im Zusammenhang mit dem KVA-Verfahren gesetzt wurden, zum Teil geringfügig und

- 11 -

auf die Gleitzeitregelung zurückzuführen waren und zum Teil leitende Angestellte betrafen.

- c) Die Tatsache der gesetzwidrigen Schichtpläne wurde nach den dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Herbst 1988 vorgelegenen Unterlagen und Berichten im Rahmen einer Inspektion am 15. Februar 1988 festgestellt. Wie im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage vom Arbeitsinspektorat Leoben berichtet wurde, war bereits im Jahr 1986 die Einteilung von Zwölf-Stunden-Schichten an Sonntagen vom Arbeitsinspektorat Leoben beanstandet worden. Damals wurde in mehreren Besprechungen von der Unternehmensleitung, die dazu auch die Stellungnahme eines Arbeitsrechtsexperten (Institut für Arbeitsrecht der Universität Graz) einholte, der Standpunkt vertreten, die Sonntagsschicht von zwölf Stunden stehe im Einklang mit den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (Zulässigkeit einer Tagesarbeitszeit im Höchstmaß von zwei Schichten zur Ermöglichung des Schichtwechsels); nach den mir vorliegenden Unterlagen hat das Arbeitsinspektorat diese Rechtsmeinung zunächst offensichtlich akzeptiert.

Im Februar 1988 wurde diese Frage neuerlich aufgegriffen, wobei die Rechtsmeinung in bezug auf den Schichtwechsel einer eingehenden Prüfung unterzogen wurde und das Arbeitsinspektorat zur Auffassung gelangte, der Schichtplan sei gesetzwidrig.

Mit schriftlicher Aufforderung vom 1. März 1988 wurde dem Unternehmen daher aufgetragen, die Schichtpläne bis 21. Juli 1988 abzuändern. In der Folge kam es zu neuerlichen Besprechungen, wobei das Unternehmen nach wie vor die Auffassung vertrat, die Schichtpläne seien im Arbeitszeitgesetz gedeckt. Es wurde um Fristverlängerung ersucht und die Frist auf sechs Monate erstreckt, nämlich bis zum 11. September 1988. Mit Schreiben vom 9. September 1988 wurde das Arbeitsinspektorat Leoben neuerlich um Fristverlängerung bis zum Ende des ersten

- 12 -

Quartals 1989 zur Bereinigung der Schichtpläne ersucht. In der Folge wurde die Frist vom Arbeitsinspektorat bis 4. Oktober 1988 erstreckt. Mit Schreiben vom 4. Oktober ersuchte das Unternehmen um Verlängerung der Frist bis zum Ende des ersten Quartals 1989. Nach mehreren Verhandlungen, in deren Verlauf sich Bundesminister Alfred DALLINGER vom Willen des Unternehmens, die Situation bis Ende März 1989 zu bereinigen, überzeugen konnte, wurde im Einvernehmen mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark diese Fristerstreckung bis zum Ende des ersten Quartals 1989 gewährt.

- d) Gegen die gewählte Vorgangsweise wurde von seiten der Betriebsvertretung kein Einwand erhoben.
- e) Zu diesen Schichtplänen wurde sowohl von der Unternehmensleitung als auch vom Arbeitgeberrat ausgeführt, daß bereits Verhandlungen zur gesetzeskonformen Neugestaltung aufgenommen wurden, jedoch die Verhandlungen noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnten, weil die Arbeitnehmer an der Beibehaltung der Sonntagsschichten in der Dauer von zwölf Stunden wegen der dadurch höheren Zahl an arbeitsfreien Sonntagen festhalten wollen. Generelle Arbeitszeitvereinbarungen können nach dem Arbeitsverfassungsgesetz nicht einseitig widerrufen werden, vielmehr muß bei Nichteinigung mit der Belegschaftsvertretung die Schlichtungsstelle angerufen werden. Um wegen der schwierigen Umstellungsphase, die die Konzentration aller Kräfte auf das Gelingen des KVA-Prozesses erfordert, dessen Wichtigkeit für das Unternehmen, aber auch für die gesamte Region außer Zweifel steht, nicht erhebliche Störungen im Betriebsgeschehen zu provozieren, war der Weg zur Schlichtungsstelle bislang noch nicht beschritten worden, um die Verhandlungen zu einem einvernehmlichen Abschluß bringen zu können. Nach Auffassung der Unternehmensleitung hätten die Folgen von einseitigen Maßnahmen gegen diesen Schichtplan größten wirtschaftlichen Schaden für das Unternehmen, bis hin zur Gefährdung der Existenz, in Anbetracht der Wichtigkeit des Gelingens

- 13 -

des KVA-Verfahrens mit sich bringen können. Hinsichtlich der sonstigen Arbeitszeitgestaltung wurde ausgeführt, daß entsprechende Vorkehrungen getroffen wurden, um die gesetzlichen Arbeitszeitgrenzen mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefälle (§ 20 AZG) einzuhalten.

Das Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk hat mir nunmehr zur Kenntnis gebracht, daß vor Ablauf der gewährten Frist neue Schichtpläne vereinbart wurden, die die Zwölf-Stunden-Schichten am Sonntag nicht mehr vorsehen und seit 27. März 1989 in Geltung stehen, da eine einvernehmliche Betriebsvereinbarung erzielt werden konnte.

Abschließend sei neuerlich betont, daß es das Arbeitsinspektionsgesetz 1974 - wie eingangs ausführlich dargetan - in das Ermessen der Arbeitsinspektion stellt, bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe die Frist zur Behebung von Mängeln zu erstrecken bzw. von der Erstattung einer Strafanzeige Abstand zu nehmen. Wegen der schwierigen Umstellungsphase auf das KVA-Verfahren und des Umstandes, daß Schichtpläne nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes nicht einseitig widerrufen werden können, wurde dem Unternehmen im Einklang mit den Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 die Gelegenheit geboten, die Arbeitszeitübertretungen intern zu bereinigen.

In diesem Zusammenhang sei aber auch darauf hingewiesen, daß die Arbeitsinspektion grundsätzlich in allen Betrieben, also auch in Klein- und Mittelbetrieben, bei Feststellung von Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes nicht sofort mit Anzeige vorgeht, sondern in der Regel erst nach erfolgloser Beanstandung und nicht befolgter Aufforderung, die Bestimmungen der arbeitszeitrechtlichen Vorschriften einzuhalten, zum Mittel der Strafanzeige greift.

- 14 -

(Zu Frage 7:)

Die gesamten Unternehmen der verstaatlichten Industrie werden in regelmäßigen Zeitabständen auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Arbeitszeitvorschriften überprüft und bei Feststellung von Übertretungen die gemäß § 6 ArbIG 1974 erforderlichen Maßnahmen getroffen.

Ich muß jedoch darauf hinweisen, daß es auf Grund der Personalknappheit im Bereich der Arbeitsinspektion auch in Zukunft nicht möglich sein wird, eine lückenlose Kontrolle der Einhaltung aller Arbeitnehmerschitzvorschriften in allen ihrer Zuständigkeit unterliegenden Betrieben zu erreichen. Trotz der Notwendigkeit, die Budgetkonsolidierungsmaßnahmen fortzusetzen, werde ich mich daher auch in Zukunft besonders dafür einsetzen, die Zahl der Arbeitsinspektoren erhöhen zu können, weil nur dann, wenn der Arbeitnehmerschutzbehörde eine ausreichende Zahl von Inspektionsorganen zur Verfügung steht, die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen flächendeckend und umfassend vorgenommen werden kann.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Seppen".